

ser befestigen als er zuvor gewesen ist: Denselbigen mit gutem gewissen vnd getrewen Gubernatorn/ Officirern / vnd Soldaten besetzen/ vnd mit Munitiõn/ Proviandt/ Geschütz vnd aller Nothdurfft zum besten versehen.

Wann es ihm aber keinen Vortheil soll bringen solchen Ort zu behalten / so muß er ihn also bald demanteliren lassen/ vnd alles was zur Fortification dienet einreißen / die vbrige Häuser aber in ihrem Wesen lassen / so fern er sich keiner weitem Gefahr derselbigen halben zu befürchten hette.



Folgende etliche General Practicken oder Reguln/welche in Belägerung einer Fe- stung in acht genommen werden.

Erstlich muß der Belägerer einen Grundriß der Festung/ vnd des Feldts darumb her haben/beneben einer gewissen Instruction aller ihrer Munitiõn. Er muß auch wissen die Grösse vñ den Begriff/ die Weite vnd Belegenheit ihrer Plätze vnd Gassen; Wo die vornembste Häuser / Gewölber/ das Rathhaus / des Gubernators vnd anderer vornehmer Leuthe Häuser gelegen seynd. Er muß die Beschaffenheit der Wälle vnd Mawren / ihre Höhe / Dicke / wovon sie gemacht / ihre Form/ Begriff/beneben der Qualität der Cavallirer engentlich wissen. Item wie die Pasteyen darumb her stehen / ob sie groß oder klein seynd / ob sie tieff im Graben liegen / oder hoch darüber erhaben seyndt/ ob sie commandiren / oder commandirt werden / ob sie spitz oder stumpff/ ob sie Drillonen vnd Casamatten oder keine haben / ob sie außgefüllet oder ledig seynd/ ob sie weit am Hals vnd Eingang/ oder eng seynd/ ob sie von